



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lan
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 14744

Sammlung Nr. 11251

PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG

DES VEREINS

"ELSA WOLFSGRUBER - KINDER IN NOT"

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendneunzehn, am dritten Mai um 19.00 Uhr

03.05.2019

In Gais (BZ), Ulrich-von-Taufers-Straße Nr. 22, in den Räumlichkeiten des Pfarrhauses in Gais,

vor mir Dr. Lanzi Elena, Notar in Bozen, eingeschrieben im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

- Gatterer Elsa, geboren in Sankt Lorenzen (BZ) am 12. Februar 1959, wohnhaft in Gais (BZ), Mühlbach Nr. 44, Steuernummer GTT LSE 59B52 H956Z;

deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin.

Die Erschienene, erklärt mir in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins

"ELSA WOLFSGRUBER - KINDER IN NOT"

mit Sitz in Gais (BZ), Mühlbach Nr. 44, Steuernummer 92020400211, eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen der Autonomen Provinz Bozen Südtirol mit Dekret Nr. 33/1.1. vom 28.02.2000 und anerkannt als juristische Person des Privatrechtes und eingetragen im Landesregister der juristischen Personen laut Dekret des

Registrato a BOLZANO

il 20/05/2019

al n. 5830/1T

Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Südtirol Nr. 313/1.1 vom 09.09.2014, zu handeln und ersucht mich Notar das Protokoll der ordentlichen Vollversammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende-----

-----**Tagesordnung**-----

zu beschließen:-----

- *omissis*-----

- Statutenänderung gemäß Kodex des 3. Sektors-----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von insgesamt Nr. 222 (zweihundertzweiundzwanzig) Mitgliedern, Nr. 29 (neunundzwanzig) Mitglieder anwesend sind.-----

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu beschließen.-----

Die Vorsitzende beginnt ihre Ausführungen mit dem Hinweis, dass gemäß G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die bereits im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlich tätigen Organisationen ihre Satzungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des Dritten Sektors" anpassen müssen. Aus diesem Grund erscheint es notwen-

dig, das bestehende Statut in seiner Gesamtheit neu zu verabschieden und die Erschienene verliest, in diesem Sinne, den vom Vorstand ausgearbeiteten Text.-----

Daraufhin lädt die Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen.-----

Nach kurzer Diskussion-----

-----beschließt die Vollversammlung-----

mit Ja-Stimmen Nr. 29 -----

Gegen-Stimmen Nr. 0

Enthaltungen Nr. 0

die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher von der Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.-----

Daraufhin übergibt mir die Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden von der Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A**) beigelegt.-----

Die Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen vorzunehmen welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017

Nr. 117 notwendig sein könnten.-----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 19.30 Uhr für beendet.-----

Die Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe der Erschienenen vorgelesen, welche sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 19.40 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, drei Seiten und bis hier der vierten ein.-----

Gez. Gatterer Elsa-----

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.-----

**Anlage A) zur Urkunde vom 03.05.2019 Urk.Nr.14744
Samml.Nr.11251**

STATUT

Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not EO

Freiwillige Hilfsorganisation

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein „Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not EO“ ist ein freier, politisch unabhängiger, gemeinnütziger, ehrenamtlicher und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein im Sinne des Art. 14 und folgenden des italienischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Gais, Mühlbach 44 .

Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein übt die folgenden Tätigkeiten aus: Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung.

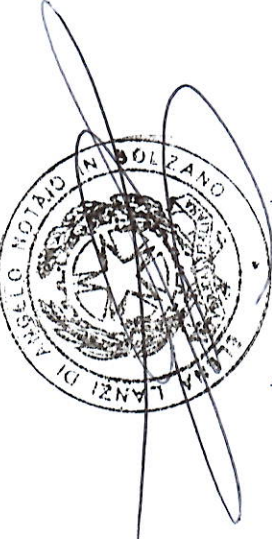
Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Zweck und Ziel des Vereins ist es, im Bereich der internationalen Kooperation kranke oder verlassene rumänische Waisenkinder zu unterstützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung des Gesetztes 176/1991 der UNO-Konvention, unterzeichnet am 20.11.1989 in New York.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein beabsichtigt, in der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, auf folgende Arten unterstützend tätig zu werden:

- mit kurzfristigen Interventionen, hauptsächlich in Notsituationen (und zwar mit Medikamenten, medizinischem Personal, Lebensmitteln und Kleidern);
- mit langfristigen Interventionen, die dazu dienen, autonome Strukturen aufzubauen, die Kinder aufnehmen und ihnen eine Zukunft garantieren sollen;
- Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich und von solchen, die die grundlegende Selbstversorgung der Kinder mit örtlichen Produkten betreffen und auf den Gebieten der Erziehung, der Berufsausbildung und der Berücksichtigung des vorhandenen Wissens und Könnens der jeweiligen Bevölkerung.



Art. 3 Dauer des Vereins

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Tätigkeitsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein schließt jeden Gewinnzweck aus. Er führt alle Mittel dem Zweck des Punkts 2 dieses Statutes zu, außer dem zur Deckung der Verwaltungsspesen nötigen Betrag.

Art. 5 Geldmittel und Sachwerte

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereines sollen durch

- Mitgliedsbeiträge;
- freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften, Aktionen oder Veranstaltungen;
- Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften;
- Sachsammlungen und Aktionen erfolgen.

Eventuelle Jahresüberschüsse fallen nicht den Mitgliedern zu, sondern werden in nachfolgenden Jahren für die Zielsetzungen verwendet.

Art. 6 Vermögen

Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welches im Eigentum des Vereines stehen oder stehen werden;
- aus allfälligen Rücklagen von Bilanzüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;
- sonstige Vermögenswerte, die vom Verein erworben werden.

Art. 7 Mitgliedschaft

Dem Verein können Personen beitreten, welche die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit oder durch Beiträge jeglicher Art unterstützen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied oder die Entscheidung über die Nichtaufnahme muss dem Beitrittswerber bekannt gegeben werden. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss vom Vorstand begründet werden. Um freiwilliger Helfer oder Mitglied im Verein zu werden, muss der Bewerber volljährig sein. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt

- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb 31. März des Bezugsjahres eingezahlt worden ist;
- wenn die Bestimmungen des Statuts verletzt werden;
- wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, insbesondere jene, die durch Schlichtung oder Mediation getroffen wurden.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes bzw. der Generalversammlung einzuhalten. Die Mitglieder haben das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 9 Organe des Vereines

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Präsident

- Rechnungsprüfer oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans (falls ein solches ernannt werden muss) welche im Sinn des Art. 2397 Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art.10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann die Generalversammlung vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn weitreichende Entscheidungen zu treffen sind oder bei Notwendigkeit; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens eine Woche zuvor erfolgen und die Tagesordnung aufweisen.

Der Generalversammlung obliegt:

- die Beschlussfassung über die Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz, des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlags;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt.
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer bzw. des Kontrollorgans;
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderung des Gründungsaktes, welche die Anwesenheit von Dreivierteln der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erfordert;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, welche eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfordert;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Vorstandes;
- Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;



- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Generalversammlung beschließt in der ersten Einberufung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Einberufung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Jedes Mitglied kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Art.11 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt. Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vereinspräsidenten/in. Der Vereinsvorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- die Durchführung der Beschlüsse, welche die Generalversammlung beschlossen hat,
- all jene Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art.12 Der/die Präsident/in

Der/die Präsident/in

- ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins, er/sie vertritt den Verein gegenüber Behörden und Dritten;
- führt den Vorsitz im Vereinsvorstand;
- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/die Präsident/in ist im Besonderen ermächtigt, rechtsverbindlich alle Beiträge und Zuweisungen von öffentlichen Körperschaften oder Privaten für den Verein in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Im Fall von Verhinderung des/der Präsident/in tritt an seiner/ihre Stelle der/die Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in kann den/die ernannten/e Kassier/in ermächtigen, Beiträge in Empfang zu nehmen und zu quittieren.

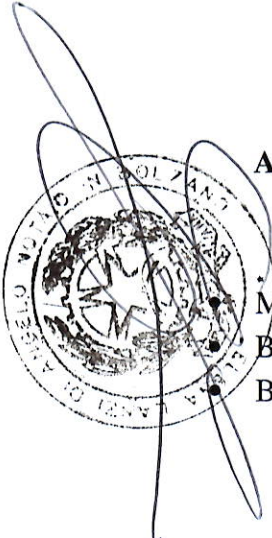
Art.13 Der Rechnungsprüfer bzw. das Kontrollorgan

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung gewählt. Er bleibt fünf Jahre im Amt und gibt jährlich bei der Generalversammlung einen

Bericht über die von ihm durchgeführten Überprüfungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und über die Jahresabschlussrechnung ab.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan welches unabhängig vom Verein ist. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer/innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt.

Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.



Art.14 Vereinsbücher

Der Verein führt die folgenden Bücher:

Mitgliederliste;

Buch der Versammlungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.

Alle Mitglieder haben das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Mitgliederlisten, Protokolle der Vollversammlung und Protokolle von Vorstandssitzungen dürfen jederzeit eingesehen werden.

Art.15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des verbleibenden Vermögens müssen mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel der Mitglieder erfolgen, indem es an einen Verein oder eine Körperschaft des Dritten Sektors mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen übertragen wird. Der Verein oder die Körperschaft, an welche das Vermögen übertragen wird, wird von der Generalversammlung ausgewählt.

Falls das zuständige Vereinsorgan nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Sofern die Generalversammlung nicht eigene Liquidatoren bestellt, werden der Präsident sowie der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigt

Liquidatoren. Ein etwa vorhandenes Reinvermögen des Vereines ist zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

Art.16 Schlussbestimmungen

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Ort und Datum:

Die Präsidentin

.....

Gez. Elsa Gatterer

Gez.Elena Lanzi, Notar L.S.





Die unterfertigte Dr. ELENA LANZI, Notar in
Bozen, bestätigt den Gleichlaut dieser aus
Bögen bestehenden Ausfertigung, mit der bei ihr
verwahrten Urschrift.
Bruneck, den 28.10.19

